

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Band:** 8 (1914)  
**Heft:** 8  
  
**Rubrik:** Allerlei aus der Taubstummenwelt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Das „Dörfli“

besteht aus wenigen Häusern mit Laubenhallen für die Heimkunf-Ausstellung, einer katholischen und protestantischen Kirche mit einem gemeinsamen Turm, ferner dem Pfarrhaus, dem Wirtshaus zum „Köselgarten“ und Oekonomiegebäuden.

Maschinen und anderen Frachtgütern werden vom Hauptbahnhof bis hierher vor die betreffenden Hallen geschoben und entladen, mit Hilfe gewaltiger Krabben.

Außer dem großen Festrestaurant „Zum Studerstein“ (so genannt, weil sich dort das Studerdenkmal befindet) mit Terrasse und einem wundervollen Ausblick auf die Alpen gibt es auch ein prächtiges alkoholfreies Restaurant, das der Verband schweizerischer Frauenvereine für alkoholfreie Festwirtschaften errichtet und der Leitung des wohlbekanntem Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften anvertraut hat. Hier haben 1000 Personen Raum und wird man sehr billig und gut beköstigt, auch in dem schönen Garten, welcher dasselbe umgibt.

In der Festhalle selbst wird sich natürlich ein reges Leben entfalten. Vorgesehen sind das Festspiel „Die Bundesburg“, dessen Dichter und Komponist Basler sind und das durch 300 Mitwirkende etwa 20 Mal aufgeführt wird; ebenso viele Gesangskonzerte mit Turnvorstellungen, ein wöchentliches Orchesterkonzert, fünf verschiedene Aufführungen usw. Die Festhalle ist auch für Lichtbilder eingerichtet.

Allerliebste ist das „Dörfli“ in erhöhter Lage, eine höchst malerische kleine Häusergruppe mit katholischer und protestantischer Kirche, mit gemeinsamem Turm, Leichenhalle, Totengräberei etc., Waldfriedhof, Pfarrhaus, Dorfwirtshaus, Volksbühne u. dergl. In diesem „Heimatschutz-Theater“ werden ausschließlich Volksstücke auf-

geführt und zwar vom Volk selbst. Schon etwa 20 Theaterstücke sind in den Spielplan aufgenommen, ferner volkstümliche Tänze, Lieder- und Fodelvorträge, Kasperlitheater usw. Das Dörfli enthält auch Arbeitsstätten für Heimkunf, Heimarbeit, z. B. Handweberei, Spitzenklöppelei, Handstickerei, Töpferei, Holzschneiderei usw., es enthält ferner Stallungen für 600 Stück Rindvieh und sonstige Muster-Oekonomiegebäude. Auf der Wiese vor dem Dörfli werden täglich 40 Kühe weiden. Daneben liegt der große Sportplatz für Fußball, Turnspiele usw. und daran stößt die Szeneriebahn, das einzige reine Vergnügungsunternehmen. Andere Ausstellungen haben immer einen großen Vergnügungspark gehabt. Hier hat man darauf verzichtet und alles solider gestaltet.

Die Festhütte vom eidgenössischen Schützenfest in Bern ist wieder aufgerichtet worden für die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. Auch eine Luftschiffhalle ist da, in der zwischenhinein noch Früchte ausgestellt werden sollen.

(Schluß folgt).

### Allerlei aus der Taubstummenvvelt

Basel. Taubstummenvbund und Reiseklub. Die Kommission dieses Bundes veranstaltete am 15. März unter gütiger Mitwirkung zweier Gehilfen aus dem Basler Missionshause und Herrn Inspektor Heußers als Vortragenden

einen Lichtbilder-Vortrag über einen Teil des Wunderlandes Indien. Das Missionsmuseum hatte hiefür Bilder zur Verfügung gestellt, welche großes Interesse bei den zahlreich erschienenen Besuchern fanden, trotz der unliebsamen Störung und der entstandenen Zwischenpause, verursacht durch plötzliches Ausgehen der Karbidflamme. Die Zwischenpause wurde ausgefüllt durch einen längeren improvisierten Vortrag: „Beschreibung Indiens in seiner geographischen und geschichtlichen Lage“ von Herrn Inspektor Heußler.

Am Samstag, den 28. März wurde wiederum ein Vortrag gehalten, diesmal von dem schweizerischen Taubstummenvater, Herrn Eugen Sutermeister, über die schweizerische Landesausstellung in Bern. Der Redner gab uns verschiedene Beweise über die gewaltige Größe dieser Ausstellung. Da der Taubstummenbund einen Besuch derselben plant, waren die verschiedenen Ratschläge, die unser lieber Referent dabei gab, der Kommission für die Vorbereitung sehr wertvoll. Dem Herrn Sutermeister sei hiermit bestens gedankt.

W. M.

**England.** In Cambridge ist der Taubstumme Armand Mackenzie Magister of Art (d. h. Professor der Kunst) geworden.

Er ist 42 Jahre alt und Geistlicher für die Cambridger Taubstummen. Er ist taub geboren — auch seine zwei Brüder sind taub —, hat nie eine menschliche Stimme gehört und verstand sich nie darauf, die Lippenbewegung abzulesen. Er spricht mit den Händen oder schreibt. Vor drei Jahren heiratete er eine Dame, die gleichfalls taubstumm ist, während der kleine Sohn aus dieser Ehe plaudert wie andere Kinder. Er lehrte seine Frau das griechische Alphabet und ließ sich dann von ihr griechische Stücke abhören, die er durch Zeichen mit den Fingern auswendig „hersagte.“

**Deutschland.** Auf Anregung eines internationalen, aus 26 Gelehrten bestehenden Ausschusses ist der Erste Internationale Kongreß für experimentelle Phonetik (Phonetik = Stimmlehre, Lautwissenschaft. Experiment = Versuch) ins Leben gerufen worden. Das Verdienst, die experimentelle Phonetik als Wissenschaft voll gewürdigt zu haben, darf Hamburg für sich in Anspruch nehmen. Hamburg ist der erste Staat, der für die Wissenschaft der experimentellen Phonetik ein stattliches Heim gegründet hat und reiche Mittel für eine gedeihliche und nutzbringende Tätigkeit zur Verfügung stellt.

Aus diesem Grunde gebührt Hamburg die Ehre, vom 19. bis 22. April den genannten Kongreß, der unter dem Protektorate des Herrn Bürgermeisters von Melle steht, zu beherbergen. Damen und Herren, für die die experimentelle Phonetik als selbständige oder als Hilfswissenschaft in Betracht kommt, also Linguisten (Sprachkenner, Sprachforscher), Physiologen (Naturlehrer. Physiologie = Lehre von den Naturäußerungen), Taubstummenlehrer, Akustiker (Akustik = Lehre vom Schall), Gesangspädagogen, Lehrer für Schwerhörige, Lehrer der neueren Sprachen, Spezialärzte für Nasen-, Ohren- und Halskrankheiten, Vertreter technischer Industriekreise, Psychologen (Seelenforscher, Seelenkenner) usw. werden an diesem Kongreß, wie die bereits vorliegenden Anmeldungen hoffen lassen, zahlreich teilnehmen. Die endgiltige Tagesordnung erscheint spätestens Mitte März. Sie ist durch die Geschäftsstelle für experimentelle Phonetik, Hamburg 16, Phonetisches Laboratorium, zu beziehen.

**Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme**  
Vereins-Mitteilungen.

**Statutenentwurf (Schluß).**

Art. 13.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl des Zentralvorstandes, d. h. des Zentralpräsidenten, Vizepräsidenten, Zentralsekretärs, Zentralkassiers und der übrigen Mitglieder, ferner der Geschäftsprüfungskommission, der Redaktionskommission und des Redaktors der „Taubstummen-Zeitung“.
- b) Genehmigung der vom Zentralvorstand vorgelegten Instruktionen über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe und Kommissionen des Vereins.
- c) Entgegennahme und Genehmigung der jährlichen Berichte der Geschäftsprüfungskommission über die Amtstätigkeit des Zentralvorstandes und die Rechnungsführung des Kassiers, Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresrechnung.
- d) Vorberatung der Traktanden einer allfälligen Generalversammlung.
- e) das Recht der Abberufung anderer Vereinsorgane, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht (Art. 10, c).